

Förderprogramm Weiterbildung 2021

Förderanträge können ab dem 14.01.2021 und bis zum 30.11.2021 gestellt werden.

Mit diesem Programm werden Weiterbildungsmaßnahmen nach **Anlage Nr. 2 der Richtlinie** im Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen gefördert.
(Stand 16.03.2016)

Als zuwendungsfähige Kosten (sh. unten) werden je schweres Nutzfahrzeug höchsten € 1.500.— anerkannt.

Die Förderhöhe richtet sich nach der KMU – Zuordnung und beträgt bei

- kleinen Unternehmen 70 %
- mittleren Unternehmen 60 %
- bei anderen Antragstellern 50 %

der zuwendungsfähigen Kosten.

KMU – Definition:

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43. Mio EUR haben.

Der **Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen** ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von

- bis zu 1.050 Euro bei kleinen Unternehmen,
- bis zu 900 Euro bei mittleren Unternehmen und
- bis zu 750 Euro bei anderen Antragstellern,

multipliziert mit der Anzahl der zum Stichtag auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer/in oder Halter/in von, in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Zuwendungsfähige Kosten:

- a) bei intern durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für Ausbilder in Höhe von pauschal € 35.— je Unterrichtsstunde
- b) bei extern durchgeführten Maßnahmen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren)
- c) als Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten, die für die Stunde anfallen, in denen die Weiterbildungsteilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, werden pauschal pro Unterrichtsstunde € 12.— als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- d) Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme, insbesondere direkt damit zusammenhängende Reisekosten Miete, allg. Kosten u.a., werden pauschal pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer € 30.— als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden bei denen das Lehrgangspersonal und die Weiterbildungsteilnehmer persönlich anwesend sein müssen. Unterrichtsstunden = mindesten 45 Minuten.

- e) Praktische Übungen in besonderem Gelände oder Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum werden als zuwendungsfähige Kosten 50 % der Kosten anerkannt.

Zu den jeweiligen Maßnahmen und den Teilnehmern muss eine Teilnehmerliste geführt werden.

Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen **erst nach Antragstellung auf Förderung begonnen wird**. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags zu werten.

Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie sind nur förderfähig, soweit die eingesetzten Weiterbildungsstätten bzw. – träger nachweisbar über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - Arbeitsförderung (AZAV)
- Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz (BKrFQG) oder
- Anerkennung einer für die Maßnahme zuständigen Einrichtung (insbesondere Behörde oder Kammer)

Weitergehende Anforderungen an die Qualifikation der Weiterbildungsstätten oder –träger nach den maßgeblichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Förderung

Eine allgemeine Weiterbildungsmaßnahme ist ein Lehrgang, Seminar oder eine Schulung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen (mindestens eine Person). Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind branchenbezogene Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Gefördert werden kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen, die über Wochen, Monate oder Jahre dauern.

Möglich sind auch Weiterbildungsmaßnahmen in Form von E-Learning förderfähig (zeitgleiche virtuelle Verknüpfung von Lehrgangsteilnehmern und Dozenten) und Blended Learning (Mischform aus E-Learning und realer Begegnung von Weiterbildungsteilnehmern und Dozenten).

Neben den sonstigen Fördervoraussetzungen muss auch bei Fernseminaren

- das Lehrgangspersonal die Qualifikationen nach Nr. 4.2 der Richtlinie „Weiterbildung“ erfüllen,
- der Verwendungsnachweis die Maßgaben von Nr. 7.2 der Richtlinie „Weiterbildung“ erfüllen,
- eine nachweisbare, gleichzeitige virtuelle Präsenz des Lehrgangspersonals und der Weiterbildungsteilnehmer gegeben sein.

Für weitere Informationen und bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Weiterbildungsmaßnahmen nach **Anlage Nr. 2 der Richtlinie** im Unternehmen des
Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen gefördert (Stand 16.03.2016)

1 Vorbereitungslehrgänge

- 1.1 Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation
- 1.2 Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gemäß Berufszugangsverordnung (GBZUGV), Verkehrsleiter
- 1.3 Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer

2 Fahrsicherheit und -ökonomie

- 2.1 Wirtschaftliches Fahren (nicht BKrFQG)
- 2.2 Ladungssicherung (nicht BKrFQG)
- 2.3 Schadensprävention (nicht BKrFQG)
- 2.4 Fahrsicherheit (nicht BKrFQG)
- 2.5 BBS (Behaviour Based Safety: Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit)
- 2.6 Kurse zum Verhalten am Unfallort für Fahrerlaubnisinhaber

3 Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr

- 3.1 Rechtliche Vorschriften im Güterkraftverkehr, Sozialvorschriften, Transportrecht, Arbeitsrecht, Zollrecht (nicht BKrFQG)
- 3.2 Fuhrparkdisposition - Fahrzeug- und Fahrerdisposition
- 3.3 Fremdsprachen für Fahrer und Disponenten sowie Deutschkurse für nicht Deutsch-Muttersprachler
- 3.4 Kommunikations- und Verhaltenstraining für Fahrer und Disponenten (nicht BKrFQG)

4 Weiterbildungen für bestimmte Transportarten

- 4.1 Möbel-/Umzugsgutbeförderung
Schulungen zu Hebe- und Tragetechniken sowie zum Verpacken
- 4.2 Schwergutbeförderung
CAD Schulung (nur, wenn Schulung nicht im Rahmen des Erwerbs der Software erfolgt)

5 Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr

- 5.1 Fortbildung zum geprüften Verkehrsfachwirt/Fachwirt für Güterverkehr und Logistik
- 5.2 Geprüfter Betriebswirt/Fachrichtung Logistik
- 5.3 Geprüfter Logistikmeister
- 5.4 Geprüfter Kraftverkehrsmeister
- 5.5 Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung

6 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

- 6.1 Praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator nach § 5 BKrFQG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV
- 6.2 Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren (z. B. energiesparende Fahrweise)

(Weiterbildungsmaßnahmen die der Erfüllung der „Pflichtstunden“ nach BKrFQG dienen werden nicht gefördert. Bei überobligatorischen Maßnahmen dürfen den Weiterbildungsteilnehmern keine Bescheinigung dahingehend erstellt oder ausgehändigt werden.)